

Von: Lüdtkke, Sabine <sabine.luedtke@stadt-trebbin.de>

An: tf@piratenbrandenburg.de

Betreff: Plakatierung in Trebbin

Datum: Mon, 17 Aug 2009 11:02:27 +0200

Sehr geehrter Herr Kresin,

zu Ihrer Anfrage der Plakatierung in der Stadt Trebbin u. Ortsteile anlässlich der Bundestagswahl teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen u. Verkehr vom 21. Mai 1999 darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Für eine Genehmigung hätten wir gern den Zeitraum u. die Anzahl der Plakatwerbung mitgeteilt.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen u. Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen u. Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort u. Art der Anbringung sowie nach Form u. Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und [0096](#)einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 abs. 2 StVO wird hingewiesen.
3. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern u. Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und [0096](#)einrichtungen sind unzulässig.
4. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass:

jegliche Plakatierung in der Luckenwalder Straße (9 bis 22),
Beelitzer Straße (15 bis 36),

Berliner Straße (1 bis 51) untersagt ist.

Auf dem Marktplatz (Marktplatzlampen) sowie in Löwendorf, Schönhagener Str. 4 ist das Anbringen von Plakaten ebenfalls nicht gestattet.

MfG

Lüdtkke
Ordnungsamt